

Spuren hinterlassen

(rechtliche) Aspekte einer eigenen Stiftung
Stiftungsgründung - Eine Einführung

Referent:
Prof. Dr. Axel Adrian

Prof. Dr. Axel Adrian
Dr. Bernd Weiß

 Notare

Königstraße 21
90402 Nürnberg
Tel.: 0911/23086-0
Fax: 0911/23086-31
Mobil: 0173/3920439
Mail: kanzlei@notare-adrian-weiss.de



Meine Person:

- Honorarprofessor für Rechtstheorie und Rechtsgestaltung
- Notar in Nürnberg
- Rechtsanwalt bei Siemens
- Rechtsreferendar
- Abitur 1989 (SKG, Phy)
- Verheiratet
- 3 Kinder

Forschungsaufträge:

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Bundesministerium für Forschung und Bildung
- Bundesnotarkammer



*Der Gerechtigkeitssinn wird
durch niemand gebeugt*

Signet des Notars
Andreas Bartholomäus Eberlein
Notarius Publicus Caesareus Juratus
In Nürnberg 1696
Im Hintergrund Rathaus,
Wolffscher Bau Westansicht

1. Was ist eine Stiftung?
2. Verschiedene Arten von Stiftungen
3. Gründung: Überblick
4. Die unselbstständige Stiftung
5. Die Stiftung nach §§ 80 ff. BGB
6. Literatur

- Allgemein: Eine Stiftung ist die Zusammenfassung von vermögenswerten Gegenständen, die einem oder mehreren privaten oder sonstigen Zwecken gewidmet sind, und grundsätzlich auf Dauer angelegt ist.
- Begriff der rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts seit dem 1. Juli 2023 in § 80 Abs. 1 S. 1 BGB gesetzlich definiert:
- Jeder Stiftungszweck, der nicht das Gemeinwohl gefährdet, ist zulässig (vgl. § 82 S. 1 BGB).
- Das Vermögen darf grundsätzlich nicht angetastet werden und ist im Bestand zu erhalten (Ausnahmen möglich, hierzu später).

Man unterscheidet verschiedene Arten von Stiftungen, wobei die Kategorien (nach rechtlichen oder steuerlichen Fragen oder nach Stiftungszwecken, etc.) nicht trennscharf sind und sich zum Teil überschneiden.

Unterschiede insbesondere im Rahmen ...

- des jeweiligen Gründungsverfahrens,
- der staatlichen Aufsicht,
- der Vermögensausstattung
- der Besteuerung,
- der Willensbildung/Organisation und
- der Dauerhaftigkeit.

- **Rechtlich selbstständige Stiftung des Privatrechts gemäß § 80 ff. BGB**

(Normalfall)

→ Stiftung ist eigenständiges Rechtssubjekt

- **Unselbstständige Stiftung**

→ Kein eigenständiges Rechtssubjekt

→ Stifter wendet Vermögen einem rechtsfähigen Stiftungsträger (i.d.R. einer juristischen Person) zu mit der Maßgabe, das zugewendete Vermögen wirtschaftlich getrennt von seinem Eigenvermögen zu verwalten und dauerhaft zur Verfolgung der Zwecke einzusetzen, die der Stifter festgelegt hat (auch „Treuhandstiftung“)

- **Sonstige Rechtsinstitute im Zusammenhang mit dem Begriff der „Stiftung“**

→ z.B. „Stiftungsverein“ (Stiftungsträger = e.V.)

→ z.B. „Stiftungs-GmbH“ (Stiftungsträger = GmbH, u.U. auch gGmbH, vgl. § 4 S. 2 GmbHG)

→ Dauertestamentsvollstreckung des Erbrechtes im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen.

- **Kombinationen von Rechtsformen**

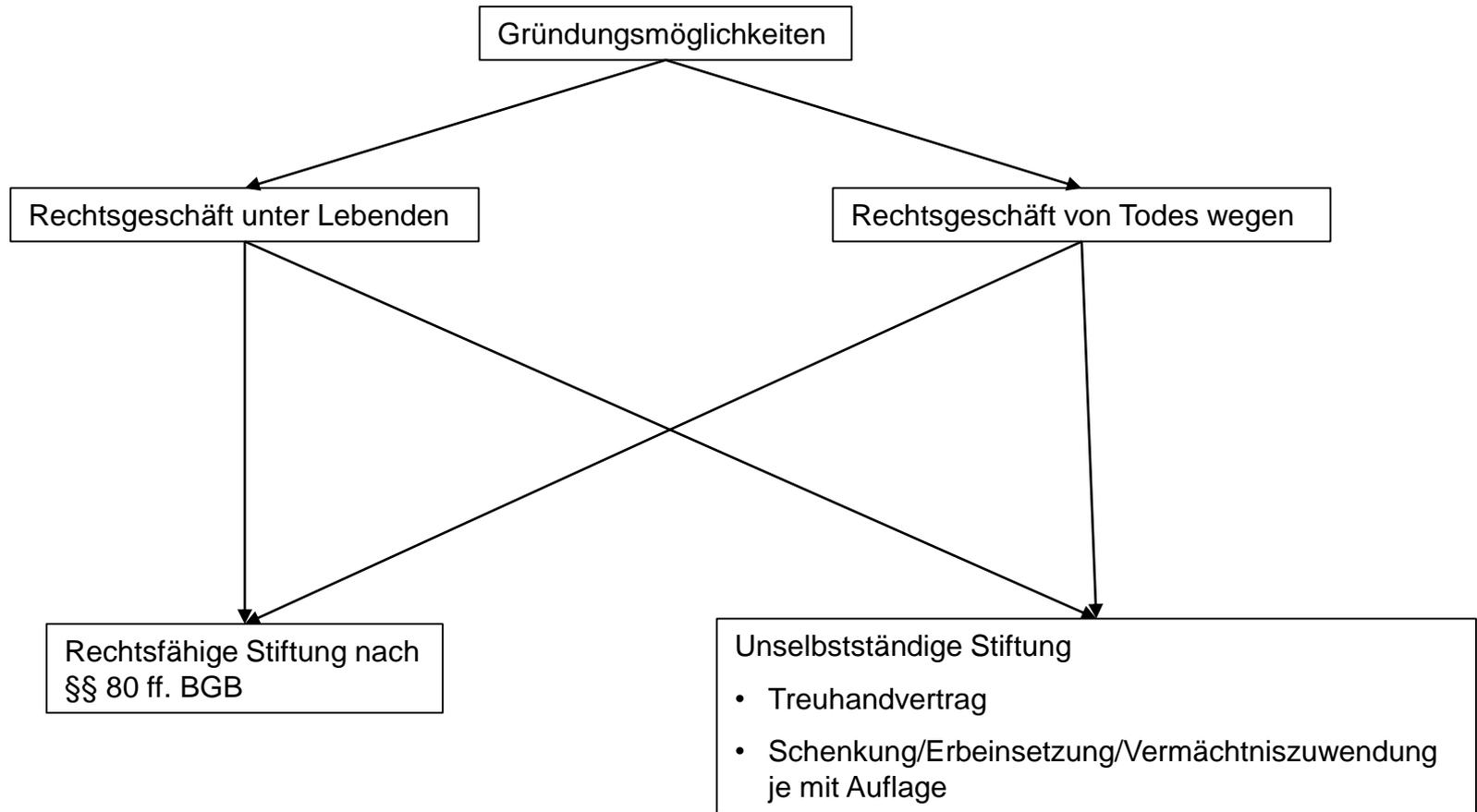
→ z.B. Unternehmensverbundene Stiftung, wie Stiftung & Co. KG

Weitere Kategorien:

- **Förderstiftungen** (z. B. Volkswagen Stiftung), **operativ tätige Stiftungen** (z. B. Think-Tanks, Bertelsmann Stiftung, Siemens Stiftung) und **Anstalts-Stiftungen** (Stiftungsvermögen dient der Einrichtung eines Krankenhauses etc.).
- **Kirchliche Stiftungen** und **staatliche Stiftungen** von Bundesländern und Gemeinden (kommunale Stiftung). Diese sind entweder **Stiftungen des Privatrechts** oder **Stiftungen des Öffentlichen Rechts** (z. B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz).
- **Verbrauchsstiftungen (vgl. § 80 Abs. 1 S. 2 BGB)**, die den Zweck nicht mit den Erträgen des Vermögens, sondern durch Verbrauch des Vermögens selbst verwirklichen (z. B. Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft zur Entschädigung von Zwangsarbeitern)
- **Steuerliche Kategorien:** Unterschied zwischen gemeinnütziger und nicht gemeinnütziger Stiftung

Weitere Kategorien:

- **Familienstiftungen:** der Stiftungszweck ist insbesondere oder jedenfalls auch die Förderung von Familienmitgliedern z. B. durch finanzielle Versorgung und nicht (nur) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke.
- **Unternehmensverbundene Stiftungen:** Stiftung als Unternehmensträger betreibt auch das Unternehmen unmittelbar selbst (wenig praktikabel) oder Stiftung ist nur Beteiligungsträger (Stiftung ist Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft), so dass mehr Flexibilität bei der Organisation und Unternehmensführung gegeben ist (Interessant für Nachfolgegestaltung). Die Unternehmensbeteiligung und die Beteiligungsrechte werden damit im Sinne des Stifters ausgeübt, so dass die Beteiligung der Familie zwar erhalten bleibt, aber die Familienmitglieder keinen Zugriff auf die in der Beteiligung enthaltene Substanz mehr haben. Als Begünstigte der Stiftung kommen sie dennoch in den Genuss der Unternehmenserträge. Hauptfall ist die Stiftung & Co. KG.



VORSICHT:

- Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche
- Anfechtung von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (§ 4 AnfG, § 134 InsO)

Merkmale von unselbstständigen Stiftungen:

- Stifter überträgt einer natürlichen oder (i.d.R. bereits bestehenden) juristischen Person Vermögenswerte mit der Maßgabe, dieses so einzusetzen, dass der vom Stifter verfolgte Zweck dauerhaft verfolgt wird.
 - Übertragung des Vermögens kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen erfolgen.
 - Stiftungsträger kann auch eine selbstständige Stiftung des privaten Rechts sein.
- Stiftungsträger wird Eigentümer der Vermögenswerte.

Rechtliche Unterschiede der unselbstständigen Stiftung zur selbstständigen Stiftung nach §§ 80 ff. BGB:

- rein schuldrechtliche Form der Stiftung
 - keine eigenständige Rechtspersönlichkeit
- Stiftungsvorschriften des BGB und Landesstiftungsgesetze finden grundsätzlich keine Anwendung
 - kein Erfordernis eines staatlichen Anerkennungsverfahrens
 - keine Stiftungsaufsicht (falls Steuerbefreiung gewünscht, kontrolliert allerdings die Finanzverwaltung)

1. Unselbstständige Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden

- Stiftungsgeschäft = rein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Stifter und Stiftungsträger
 - Anwendung der Vorschriften des BGB zum Schuldrecht
 - Rechtsgrund ist i.d.R. Schenkung unter Auflage oder Treuhandvertrag in Form eines Auftrags (bei Unentgeltlichkeit) oder Geschäftsbesorgungsvertrags (bei Entgeltlichkeit)
 - Beteiligte können Rechtsgrund frei wählen
- Als Treuhänder stehen zur Verfügung z. B. Stadt, Banken und Sparkassen, Haus des Stiftens, Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, Deutsche Krebshilfe e.V. etc. (gilt natürlich auch bei Errichtung von Todes wegen)

- Sofern Schenkung vorliegt, gelten §§ 516 ff. BGB, insbesondere:
 - Erfordernis einer notariellen Beurkundung des Schenkungsversprechens, § 518 BGB
 - Übertragung des Vermögens kann bei Notbedarf des Schenkers verweigert werden, § 519 BGB
 - Rückforderungsrecht wegen Verarmung des Schenkers, § 528 f. BGB
- Bei Treuhandverhältnis nach Auftragsrecht gelten §§ 662 ff. BGB, bei Geschäftsbesorgungsvertrag gelten über § 675 BGB die Vorschriften zum Dienstvertragsrecht oder Werkvertragsrecht
 - Problem: Treuhandvertrag könnte jederzeit widerrufen oder gekündigt werden, daher:
 - Kündigungsrecht sollte auf das Vorliegen wichtiger Gründe beschränkt werden, um die Dauerhaftigkeit des Stiftungszwecks zu gewährleisten.
 - Ferner sollte beim Auftrag geregelt werden, dass (gem. § 672 BGB) der Treuhandvertrag mit Tod des Stifters nicht erlischt, sondern die Erben bindet.
 - Vorsicht: Bindungsdauer von mehr als 2 Jahren beim Vorliegen von AGB ist unwirksam, vgl. § 309 Nr. 9a) BGB.

2. Unselbstständige Stiftung durch Verfügung von Todes wegen

- Stiftungsgeschäft = Verfügung von Todes wegen
 - erfolgt durch Testament oder Erbvertrag; Anwendung der Vorschriften des BGB zum Erbrecht
 - zwei Möglichkeiten zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung von Todes wegen
 - a. *Direkte Errichtung durch den Erblasser*
 - Erbeinsetzung/Vermächtniszugewendung und zugleich Beschwerung des Begünstigten mit der Auflage, die Erträge des zugewendeten Vermögens dauerhaft für den Stiftungszweck zu verwenden
 - Erbe/Vermächtnisnehmer = Stiftungsträger
 - b. *Auflage zur Errichtung*
 - Erbeinsetzung/Vermächtniszugewendung und zugleich Beschwerung des Begünstigten mit der Auflage, mit dem zugewendeten Vermögen eine unselbstständige Stiftung (durch Rechtsgeschäft unter Lebenden) zu errichten.
 - Bei treuhänderischer Stiftung von Todes erfolgt die Errichtung der Stiftung oftmals durch einen Testamentsvollstrecker, der die Vermögenswerte dem entsprechenden Stiftungsträger überträgt.
 - sofern der Zweck der Stiftung hinreichend bestimmt ist, kann der Erblasser auch einem Dritten (z.B. Testamentsvollstrecker) die Auswahl des Stiftungsträgers und die inhaltliche Fassung der Stiftungssatzung überlassen (so zumindest OLG München, NZG 2014, 1427)

Vorab: Grundlegende Reform des Stiftungszivilrechts durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, BGBl. I 2021, 2947

- Änderung der §§ 80 ff. BGB
- In Kraft getreten zum 1. Juli 2023
- Hintergrund: Stiftungsrecht bisher sowohl im BGB (Bundesrecht) als auch in den verschiedenen Stiftungsgesetzen der Bundesländer geregelt
- Folgen: Rechtsunsicherheit („Verstoßen Landesgesetze teilweise gegen BGB?“) und uneinheitliche Anwendung des Stiftungsrechts durch die Stiftungsbehörden in den verschiedenen Bundesländern.
- Wahl des Sitzes der Stiftung hatte Einfluss auf die anwendbaren landesrechtlichen Vorschriften bzw. die landesrechtliche Verwaltungspraxis („forum-shopping“)
- Reform dient insbesondere der bundesweiten Vereinheitlichung des Stiftungsrechts; im Landesrecht sind nach der Reform nur noch die Regelungen zur Stiftungsaufsicht relevant.

Wesentliche Neuerungen u.a.:

- Vereinheitlichung und Definition zentraler Begriffe, z.B. „Stiftung“ in § 80 BGB
- Festlegung eines Mindestinhalts der Stiftungssatzung, § 81 BGB
- Konkrete Regelungen zum Stiftungsvermögen, § 83b BGB
- Haftungsprivilegierung von Organmitgliedern, § 84a Abs. 2 und 3
- Regelung zur Änderung der Satzungsänderung, § 85 BGB
- Regelungen zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen, § 86 BGB (Umwandlungsgesetz nur bei Ausgliederung, wenn Stiftung übertragender Rechtsträger ist)
- Einführung eines Stiftungsregisters
 - tritt erst am 1. Januar 2026 in Kraft
 - Bestandsstiftungen sind bis zum 31. Dezember 2026 einzutragen
 - führt zur Rechtssicherheit durch den Nachweis der Existenz und der Vertretungsbefugnisse einer Stiftung

- In Deutschland gibt es derzeit ca. 24.000 rechtsfähige Stiftungen mit 68 Mrd. Euro Kapital, 90 % gemeinnützige Zwecke
- Begriff der rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts seit dem 1. Juli 2023 in § 80 Abs. 1 S. 1 BGB gesetzlich definiert:

„Eine Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.“

→ Stiftung hat eigene Rechtspersönlichkeit

→ Grundsatz: „Ewigkeitsstiftung“

→ keine Selbstzweckstiftung („für den Stifter“) sondern fremdnützig

- Sonderfall: Verbrauchsstiftung gem. § 80 Abs. 1 S. 2 BGB (=zeit- oder zweckbefristet):

„Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).“

→ Errichtung der Stiftung auf bestimmte Zeit (mindestens jedoch 10 Jahre, § 82 S. 2 BGB), innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist.

→ Sie kommt insbesondere in Betracht bei fehlendem Stiftungskapital für Ewigkeitsstiftung oder zeitlich begrenzten Zwecken wie der Renovierung von erhaltungswürdigen Gebäuden.

Entstehung:

- Gem. § 80 Abs. 2 S. 1 BGB zwei Voraussetzungen für die Entstehung einer Stiftung nach §§ 80 ff. BGB:

Stiftungsgeschäft

+

Anerkennung durch Stiftungsbehörde

- Zwei verschiedene Arten des Stiftungsgeschäfts sind möglich:
 1. Stiftungsgeschäft unter Lebenden
 2. Stiftungsgeschäft von Todes wegen (in Testament oder Erbvertrag)
- Stiftungsgeschäft ist einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.

- Mindestinhalt des Stiftungsgeschäft in § 81 Abs. 1 BGB geregelt:
 - Stifter muss Satzung vorgeben, die mindestens Bestimmungen zu Zweck, Name, Sitz und Bildung des Vorstands enthalten muss.
 - Soweit das Stiftungsgeschäft von Todes wegen nur den Zweck und das gewidmete Vermögen nennt, im Übrigen aber gegen § 81 Abs. 1, 2 BGB verstößt, hilft hierüber § 81 Abs. 4 BGB hinweg.
 - Jeder fremdnützige (nicht notwendig gemeinnützige!) Zweck ist ausreichend, sofern er nicht dem Gemeinwohl entgegensteht, § 82 S. 1 BGB.
 - Stifter muss weiterhin zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen, das der Stiftung überlassen ist.
 - Bei Verbrauchsstiftung zusätzliche Vorgaben in § 81 Abs. 2 BGB: Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet ist sowie Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
- Nicht zwingend, aber sinnvoll: Satzungsregelung zu weiteren Organen wie Stiftungsrat, Kuratorium, Beirat etc.

Formvorschriften:

→ Unterscheide zwischen Stiftungsgeschäft unter Lebenden und von Todes wegen

1. Stiftungsgeschäft unter Lebenden

- Grundsatz: gemäß § 81 Abs. 3 BGB Schriftform nach § 126 BGB, d.h. Stiftungsurkunde ist eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens zu unterzeichnen (insbesondere bei Schreibunfähigen)
- Schriftform kann ersetzt werden durch
 - elektronische Form, §§ 126 Abs. 3, 126a BGB (qualif. elekt. Signatur), oder
 - notarielle Beurkundung, §§ 126 Abs. 4, 128 BGB

2. Stiftungsgeschäft von Todes wegen

- Sofern das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen enthalten ist, § 81 Abs. 3 BGB, muss die Verfügung von Todes wegen formwirksam errichtet sein, d.h. es müssen die Formvorschriften für die Errichtung eines Testaments bzw. Erbvertrags eingehalten sein
- beim Erbvertrag notarielle Beurkundung
- beim Testament entweder Errichtung zur Niederschrift eines Notars oder durch eigenhändige Errichtung nach §§ 2247 BGB

Formvorschriften:

Sonderproblem: Ausnahmsweise (wegen § 311b BGB bzw. § 15 Abs. 3 GmbHG) notarielle Form zwingend, wenn Grundbesitz oder GmbH-Anteile an die Stiftung übertragen werden sollen?

- vor der Stiftungsrechtsreform sehr umstritten
- ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 81 Abs. 3 BGB n.F. sind die Formvorschriften der § 311b BGB bzw. § 15 Abs. 3 GmbHG nicht auf das Stiftungsgeschäft anwendbar
 - keine notarielle Beurkundung erforderlich
- Notarielle Beurkundung dennoch vorteilhaft:
 - Sicherstellung der rechtlichen Beratung
 - gem. § 81a S. 1 BGB kann der Stifter (bzw. dessen Erben) das Stiftungsgeschäft bis zur Anerkennung der Stiftung widerrufen, solange nicht der Stifter den Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde gestellt hat, § 81a S. 3 Var. 1 BGB
 - im Falle der notariellen Beurkundung und der Betrauung des Notars mit der Antragstellung bei der Stiftungsbehörde kann der Erbe auch dann nicht mehr widerrufen, wenn der Antrag noch nicht gestellt ist
- Im Übrigen bedarf die Übertragung von Grundbesitz bzw. GmbH-Anteilen nach Anerkennung der Stiftung (nicht das Stiftungsgeschäft selbst) der notariellen Beurkundung

Anerkennung durch die Stiftungsbehörde:

- Der Stifter hat gem. § 82 BGB einen Anspruch darauf, dass seine Stiftung anerkannt wird, wenn
 1. die Stiftung den Anforderungen des § 81 Abs. 1 bis 3 genügt, also
 - der Mindestinhalt der Satzung gewahrt ist (beachte jedoch bei der Stiftung von Todes wegen die Erleichterung des § 81 Abs. 4 BGB)
 - die Form des Stiftungsgeschäfts gewahrt ist
 2. die dauernde und nachhaltige Sicherung des Stiftungszwecks gesichert erscheint
 - sog. „Lebensfähigkeitsprognose“
 - Prüfung der Behörde, ob das zugesagte oder mit Sicherheit zu erwartende Vermögen ausreichend ist, um den Stiftungszweck mit der in der Satzung vorgesehenen Organisation und den geplanten Instrumenten beständig zu verfolgen
 - kein Mindestvermögen im Gesetz vorgegeben; Anerkennung oftmals ab einer Kapitalausstattung von 100.000 €; wenn rein aus Erträgen, dann sogar 1 Mio. €; im Zuge der Niedrigzinsphase wurden von den Stiftungsbehörden teils sechsstellige Beträge als Mindestvermögen vorausgesetzt (Beck'sches Notarhandbuch, 8.Aufl. 2024, Rdn. 21)
 - Bei Verbrauchsstiftung ist von einer dauernden Zweckverwirklichung auszugehen, wenn sich der Verbrauchszeitraum auf mindestens zehn Jahre beläuft, § 82 S. 2 BGB
 3. die Stiftung das Gemeinwohl nicht gefährdet
- Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen empfiehlt es sich, vorab mit der Stiftungsbehörde zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Stiftung anerkannt werden kann.

Organe:

1. Stiftungsvorstand

- einziges zwingendes Organ der Stiftung, § 84 Abs. 1 S. 1 BGB
- kann aus einer oder mehreren Personen bestehen
 - Größe und Funktion je nach Aufgaben und konkretem Stiftungszweck
- Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung (gerichtlich und außergerichtlich) zur Umsetzung des Stifterwillens
 - Einzelvertretung und Gesamtvertretung möglich
 - Aufsichtsbehörde stellt im Bedarfsfall für Vorstand Vertretungsbescheinigungen zum Nachweis im Rechtsverkehr aus (mit Einführung des Stiftungsregisters ab 2026 überholt)
- Ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich
- Geschäftsführungsbefugnis, Anstellungsvertrag/Geschäftsbesorgungsvertrag etc. wie im Unternehmensbereich bekannt (z.B. Zustimmung von weiteren Organen zu bestimmten Geschäften)
 - anders als z.B. beim GmbH-Geschäftsführer kann die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen in der Satzung beschränkt werden, § 84 Abs. 3 BGB

Weitere Organe:

2. Stiftungsrat

- Freiwilliges Organ, manchmal auch Verwaltungsrat, Kuratorium, Beirat etc. genannt
- Keine gesetzliche Normierung
 - umfassende Regelungen in der Satzung
- Aufgaben sind z.B.
 - Kontrolle des Vorstands, z.B. durch Zustimmungserfordernisse
 - Beratung und Entlastung des Vorstands
 - Öffentlichkeitsarbeit

3. Besetzung der Organe

- Erster Vorstand wird im Stiftungsgeschäft vom Stifter benannt, § 81 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) BGB
→ bei Errichtung von Todes wegen benennt die Aufsichtsbehörde den Vorstand, wenn der Stifter keine Regelung hierzu trifft, § 81 Abs. 4 S. 1 BGB
- Auch bzgl. sonstiger Organe erstmalige Bestellung durch Stifter
- Festbelegung („Rektor der FAU“); Bestellung durch Dritte; Kooptation (Selbstergänzung); Mischformen
- Stifter kann Neu- oder Wiederbestellung also auch dritten Personen wie etwa Erben, juristischen Personen, bestimmten Amtsinhabern oder sonstigen Personen etc. überlassen.
- Auch Stiftungsrat oder Vorstandsmitglied kann bestimmt werden, seinen Nachfolger selbst festzulegen.
- Häufige Regelung: Stiftungsrat beruft den Stiftungsvorstand (insbesondere nach Tod des Stifters)
- Stiftungsrat i. d. R. Kooptation (Selbstergänzung durch einstimmigen oder mehrheitlich gefassten Beschluss).
- Doppelmitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist zu vermeiden (Kontrollfunktion!), aber nicht verboten
- In der Satzung sollten Modalitäten der Organtätigkeit, einschließlich der Vergütung der Mitglieder geregelt sein (Qualifikation, Erfahrung, Höchstalter, Amtsdauer, Wiederbestellung etc.)
- Notbestellung gem. § 84 c BGB durch zuständige Behörde

Stiftungsvermögen:

Exkurs:

Die vermögensmäßig größten Stiftungen privaten Rechts in Deutschland nach Eigenkapital (unabhängig von der konkreten Rechtsform) sind:

- Robert-Bosch-Stiftung GmbH: 5,37 Milliarden Euro,
- VolkswagenStiftung (nach §§ 80 ff. BGB): 2,78 Milliarden Euro
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt: 2,42 Milliarden Euro
- Baden-Württemberg-Stiftung gGmbH: 2,24 Milliarden Euro
- Joachim Herz Stiftung: 2,00 Milliarden Euro
- Bertelsmann Stiftung: 1,30 Milliarden Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt, statista, Stand: 2022

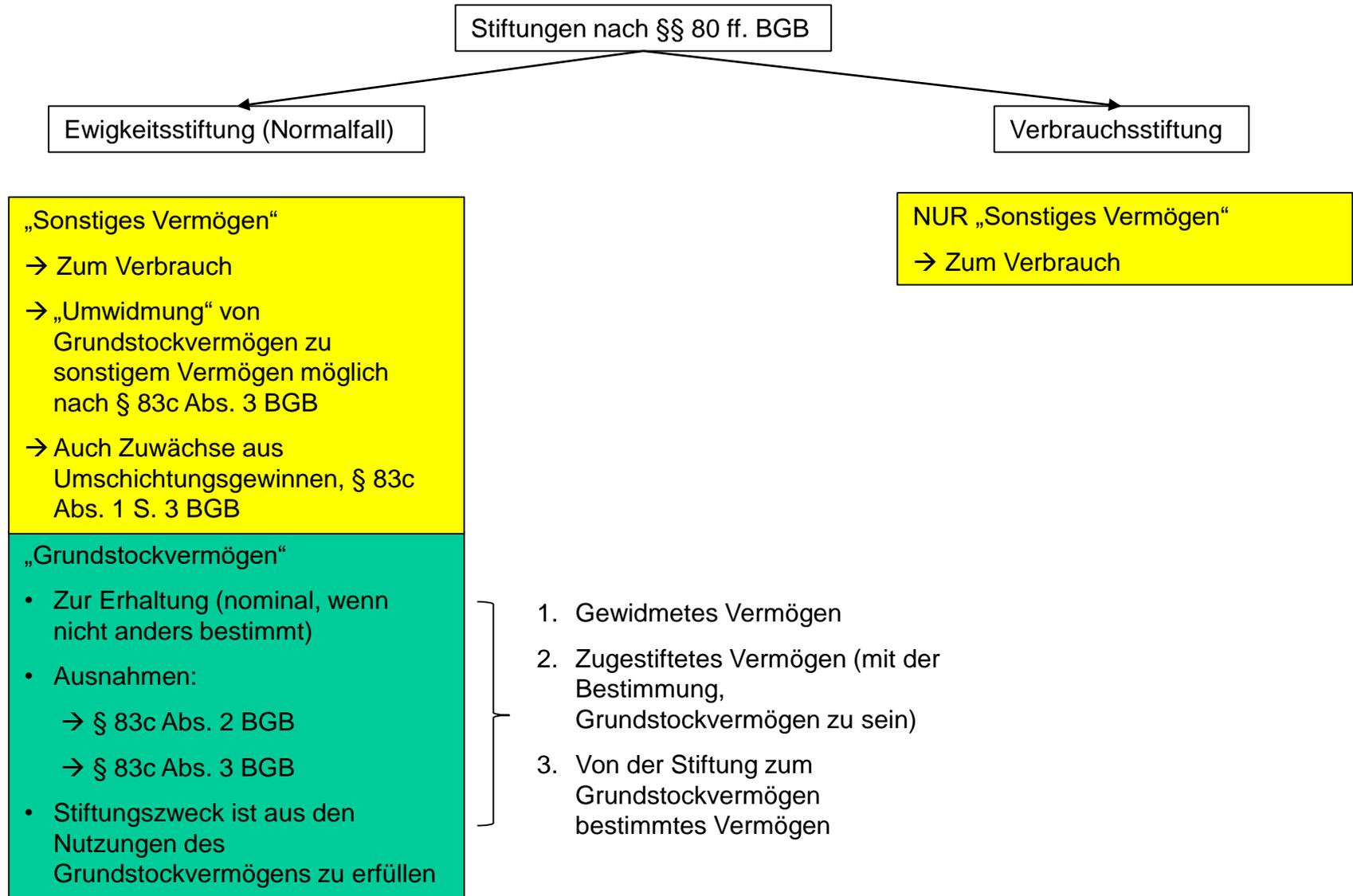
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36840/umfrage/groesste-stiftungen-privaten-rechts-in-deutschland-nach-vermoegen/>

zuletzt aufgerufen am 28.Juni 2024



Stiftungsvermögen (§ 83 b und c BGB) :

- Grundsatz der Vermögenserhaltung und Admassierungsverbot: d.h. alle Erträge sollen grds. nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt, sondern zur Zweckerreichung eingesetzt werden.
- Ausnahmen bestehen für zeit- oder zweckbefristete Verbrauchsstiftungen und nach speziellen Satzungsbestimmungen bei „normalen“ Stiftungen („Ewigkeitsstiftungen“) wenn Ansparphase bzw. Rücklagenbildung, etc. geregelt wird. (Problem: bei gemeinnützigen Stiftungen kann man wegen § 62 Abs. 4 AO maximal drei Jahre ansparen)
- Vorstand hat Ermessen um abzuwägen zwischen richtiger Zweckverfolgung (Ertragsverwendung) und Zwecksicherung (Rücklagenbildung).
- Stifter bestimmt welche Art Vermögen entstehen soll durch Vermögenswidmung
- Es ist auch möglich verschiedene Teile des Vermögens unterschiedlichen Zwecken zuzuordnen, so dass praktisch unter einem Rechtsträger, der juristischen Person Stiftung, mehrere „Stiftungen im funktionalen Sinne“ errichtet werden.
- Es ist sog. **Grundstockvermögen** und **sonstiges Vermögen** zu unterscheiden



Handbücher und Kommentare:

- Beck'sches Notarhandbuch, 8. Aufl. 2024
- *Henssler/Strohn*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024
- *Reimann/Bengel/Dietz/Sammet*, Testament und Erbvertrag, 8. Aufl. 2024

Fachaufsätze:

- *Aumann*: Formfragen im neuen Stiftungsrecht, DNotZ 222, 894
- *Gollan*: Stiftungsrechtsreform- Ende gut, alles gut?, npoR 2021, 277
- *Lange*: Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung nach Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform, ZStV 2022, 167
- *Schauhoff/Mehren*: Die Reform de Stiftungsrechts, NJW 2021, 2993
- *Winkler*: Endlich: Die Stiftungsrechtsreform kommt, ZStV 2021, 121

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anmerkung

Bei der Erstellung der Folien und der Tischvorlage wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass keine Haftung, insbesondere für Schäden, übernommen werden kann, die aus der Interpretation oder Umsetzung der in diesen Dokumenten getroffenen Aussagen, oder beigefügten Muster resultieren. Die Dokumente samt Muster dienen nur der Illustration und kann keinesfalls als Empfehlung verstanden werden. Eine Haftung kann nur im Rahmen der notariellen Amtstätigkeit und bei individueller Klärung und Beratung des Sachverhalts zwischen Notar und Mandanten entstehen bzw. durch die Beurkundung von Vorgängen.

